



**Lokalkammer München**  
**UPC\_CFI\_492/2025**

**Verfahrensordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**Lokalkammer München**  
**erlassen am 28. Juli 2025**

KLÄGERIN

**PAPST LICENSING GmbH & Co. KG**

Bahnhofstraße 33 - 78112 - St. Georgen – DE

vertreten durch: Hannes Jacobsen (CBH Rechtsanwälte)

BEKLAGTE

**1) Beijing Roborock Technology Co., Ltd.**

Room 1001, Floor 10, Building 3, Yard 17, Anju Road, Changping District - Changping – Beijing – CN

**2) Roborock Germany GmbH**

Peter-Müller-Straße 16/16a - 40468 - Düsseldorf - DE

**3) Roborock International B.V.**

Strawinskylaan 3051, Atrium - 1077ZX - Amsterdam – NL

vertreten durch: Georg Rauh (Vossius & Brinkof)

STREITPATENT

Europäisches Patent Nr. 3 030 943

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 1 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER/INNEN

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Matthias Zigann als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND

Fristverlängerungsantrag – App\_33740/2025

ANTRÄGE DER PARTEIEN

**Die Beklagten beantragen am 25. Juli 2025:**

die Frist für die Einreichung des Einspruchs nach Regel 19 VerfO auf den 26. August 2025 und die Fristen für die Einreichung der Klageerwiderung nach Regel 23 VerfO und der Widerklage auf Nichtigkeitsklärung nach Regel 25 VerfO auf den 27. Oktober 2025 festzusetzen.

**Die Beklagten tragen hierzu vor:**

Die Klägerin hat ihre Zustimmung zu den beantragten Fristverlängerungen erteilt. Die Fristverlängerung ist aufgrund der Komplexität der Angelegenheit und der Abstimmung mit den teils im Ausland ansässigen Beklagten erforderlich, insbesondere auch im Hinblick auf eine parallel von der Klägerin gegen die Beklagten vor dem Landgericht München I eingereichten Klage. Zudem wird durch die Gewährung der Fristverlängerung ein Gleichlauf der Fristen für alle Beklagten hergestellt, was der Prozessökonomie dient. Eine Verfahrensverzögerung ist durch die Fristverlängerungen, die insbesondere zur Angleichung der Fristen für die einzelnen Beklagten dienen, nicht zu erwarten, zumal noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung festgesetzt worden ist. Wir bitten um Verlängerung der Fristen wie beantragt und um entsprechende Mitteilung.

**Zuvor hatten die Beklagten per E-Mail vom 24. Juli 2025 mitgeteilt:**

Die Parteien haben sich daher darauf verständigt, dass wir die Vertretung nunmehr auch für die anderen beiden Beklagten, die Beijing Roborock Technology Co., Ltd. sowie die Roborock International B.V. übernehmen und eine Zustellung der Klageschrift für diese beiden Beklagten an uns akzeptieren. Im Gegenzug stimmt die Klägerin einer Fristverlängerung für die Einreichung des Einspruchs nach Regel 19 sowie der Klageerwiderung und der Widerklage auf Nichtigkeit für alle Beklagten um einen Monat zu, gerechnet an dem Zustellungsdatum der Klage an die Roborock Germany GmbH, dem 26. Juni 2025. Damit würde die Frist zur Einreichung des Einspruchs statt am 28. Juli 2025 am 26. August 2025 und für die Klageerwiderung/Widerklage auf Nichtigkeit statt am 26. September 2025 am 27. Oktober 2025 enden. Die Fristverlängerung ist aufgrund der Komplexität der Angelegenheit und der Abstimmung mit den teils im Ausland ansässigen Beklagten erforderlich, insbesondere auch im Hinblick auf eine parallel von der Klägerin gegen die Beklagten vor dem Landgericht München I eingereichten Klage. Zudem wird dadurch ein Gleichlauf der Fristen für alle Beklagten hergestellt, was der Prozessökonomie dient.

Der Berichterstatter hat dem mit E-Mail vom selben Tag zugestimmt.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

Dem Antrag war aufgrund der Zustimmung der Klägerin sowie dem Übereinkommen, dass Zustellungen für die anderen beiden Parteien dafür akzeptiert werden, stattzugeben.

ANORDNUNG

Die Frist für die Einreichung des Einspruchs nach Regel 19 Verfo wird bis 26. August 2025 und die Fristen für die Einreichung der Klageerwiderung nach Regel 23 Verfo und der Widerklage auf Nichtigerklärung nach Regel 25 Verfo werden bis zum 27. Oktober 2025 verlängert.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN SPRUCHKÖRPER

Jede Partei kann die Überprüfung dieser Anordnung durch den Spruchkörper nach R. 333 Verfo beantragen. Bis zur Prüfung bleibt die Anordnung wirksam (R. 102.2 Verfo).

Dr. Zigann  
Vorsitzender Richter

UPC\_CFI\_492/2025

DETAILS DER ANORDNUNG

Anordnung Nr. ORD\_33764/2025 im VERFAHREN NUMMER: ACT\_26175/2025

UPC Nummer: UPC\_CFI\_492/2025

Art des Vorgangs: Verletzungsklage

Nr. des dazugehörigen Verfahrens Antragsnr.: 33740/2025

Art des Antrags: Vorlage für Verfahrensantrag